

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2010
Nummer: 27
Datum: 29. November 2010

Inhalt: Dritte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof
(APO)

Vom 26. November 2010

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof (APO)

Vom 26. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Februar 2010 (FH-Amtsblatt 1/2010), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die“ gestrichen und wird die Zahl „17“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt in entsprechender Anwendung des § 17 RaPO.“
2. In § 10 Abs. 7 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ und das Wort „endgültig“ durch das Wort „erstmalig“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 RaPO)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „sie“ das Wort „nur“ eingefügt und werden die Worte „der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO grundsätzlich einmal“ durch die Worte „von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung zum ersten Mal“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 RaPO“ gestrichen.
 - d) In Abs. 4 werden die Worte „im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 RaPO“ gestrichen.

4. § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Frist für die erste Wiederholungsprüfung (§ 26 Abs. 3 Satz 1 RaPO) beträgt sechs Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2010 erstmals aufnehmen oder fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 3. November 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 26. November 2010.

Hof, den 26. November 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. November 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. November 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. November 2010.